

## VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Versicherung eines Pferdes tritt nach erfolgter tierärztlicher Untersuchung und Unterzeichnung des Versicherungsantrages und der Genehmigung durch den Versicherungstierarzt an dem in der Police aufgeführten Datum in Kraft. Vom Antragsdatum bis zum Ausstellen der Police ist das Pferd für Unfälle und akute Krankheiten versichert.
2. Wird ein Pferd verkauft, fällt dessen Versicherung dahin. Restprämien werden im 1. Versicherungsjahr nicht zurückerstattet. Falls der Verkäufer im gleichen Versicherungsjahr ein neues Pferd versichert, wird diese angerechnet. Ab dem 2. Versicherungsjahr werden Restprämien zurückerstattet. Handänderungen müssen dem Geschäftsführer sofort gemeldet werden. Will der Käufer das Pferd weiterhin versichern benötigt die NOP einen Versicherungsantrag. Wird die Versicherungssumme erhöht muss auch ein tierärztlicher Untersuchungsbericht eingereicht werden. Der Käufer ist für den Rest des Versicherungsjahres prämienpflichtig.
3. **In die Versicherung werden nicht aufgenommen:**
  - a) Kranke und krankheitsverdächtige Pferde.
  - b) Rennpferde, Distanzpferde, die über 60 km starten und Militarypferde ab Stufe 2 Stern, die wettkampfmässig eingesetzt werden.
  - c) Pferde, welche von andern Pferdeversicherungsgesellschaften schon abgeschätzt wurden.
  - d) Pferde über 15 Jahre.

#### 4. **Versicherungsvarianten und Versicherungsprämien:**

##### **A/B Todesfallversicherung nach Unfällen, akuten und chronischen Krankheiten.**

A/B	Versicherungssumme	Prämie:	Für Neuaufnahmen werden folgende maximale Versicherungssummen festgelegt.	
	Fr. 4'000 bis 6'000	4%	bis 10 Jahre	Fr. 20'000
bis	Fr. 7'000	4 ¾%	11 Jahre	Fr. 18'000
	Fr. 8'000	5 ½%	12 Jahre	Fr. 16'000
	Fr. 9'000	6 ¼%	13 Jahre	Fr. 14'000
	Fr. 10'000	6 ¾%	14 Jahre	Fr. 12'000
	Fr. 15'000	7%	15 Jahre	Fr. 10'000
	Fr. 16'000	8%		
über	Fr. 16'000	9%		

Die Verwaltungskommission kann die Versicherungssumme bis Fr. 30'000 bewilligen.

Ab Fr. 20'000 Versicherungssumme können Röntgenbilder zulasten des Versicherungsnehmers angefordert

werden.

##### **Prämienrabatte:**

**ab Versicherungsbeginn 10%      ab 4. Jahr 20%      ab 5. Jahr 30%      ab 6. Jahr 40%**

Über 20-jährige Pferde können prämienfrei in der Versicherung bleiben.

Es wird eine Schreibgebühr von Fr. 20.-- verrechnet.

Für die Spalkostenversicherung entfällt jede Prämienermässigung und Prämienbefreiung.

##### **C Spalkostenversicherung** für bei der NOP versicherte Pferde oder Fohlen ab dem 1. Lebensmonat mit einer **Versicherungssumme ab Fr. 8'000.**

**Var. 1:** Jahresprämie Fr. 100 / Versicherungssumme: Fr. 3'000 pro Schadenereignis und Versicherungsjahr.

**Var. 2:** Jahresprämie Fr. 200 / Versicherungssumme: Fr. 5'000 pro Schadenereignis und Versicherungsjahr.

**Var. 3:** Jahresprämie Fr. 600 / Versicherungssumme: Fr. 8'000 pro Schadenereignis und Versicherungsjahr.

Bei Var. 3 gilt zudem für chronische Krankheiten eine Karenzfrist (Wartezeit) von 6 Monaten.

(Bei einer Erhöhung der bisherigen Versicherungssumme gilt die Karenzfrist nur für den übersteigenden Teil)

Im 21. Lebensjahr erlischt die Variante 3, kann aber auf Wunsch des Versicherungsnehmers als Var.1 oder Var.2 weitergeführt werden. Es ist immer eine Gesundheitsprüfung notwendig.

**Es gilt in jedem Fall ein Selbstbehalt von Fr. 500 der versicherten Behandlungskosten.**

**Versicherungsschutz** besteht für Behandlungen und Untersuchungen nach Unfällen und bei akuten Krankheiten, **die einen Spitalaufenthalt notwendig machen.** In Ausnahmefällen kann ein Erstuntersuch und eine Erstbehandlung auch bei chronischen Krankheiten durch die Kommission bewilligt werden.

**Anmeldeprozedere:** Der behandelnde Tierarzt muss vorgängig einen Krankenbericht an die

Geschäftsstelle einreichen. Unser Kommissionstierarzt entscheidet zusammen mit dem behandelnden Tierarzt, ob das Pferd ins Tierspital eingeliefert werden kann und somit Versicherungsschutz genießt.

**Bei absoluten Notfällen** kann der behandelnde Tierarzt das Pferd direkt ins Spital überweisen.

**Die Meldung mit Krankenbericht des behandelnden Tierarztes muss innerhalb 3 Tagen nachgereicht werden.**

##### **Generell nicht versichert ist:**

- Unkorrekte, keine oder verspätete Anmeldung.

- **Nachkontrollen und deren Folgebehandlung des gleichen Falles.**
- **Kein Spitalaufenthalt notwendig war.**
- **Transport- und Pensionskosten.**

- D Fohlenversicherung:** Bei versicherten tragenden Stuten ist das Fohlen (bei Zwillingsfruchtbarkeit 1 Fohlen) ab dem 6. Trächtigkeitsmonat bis einen Monat nach der Geburt ohne Zusatzprämie mit Fr. 1'500 versichert. Dieser Betrag wird, wenn die Stute Spitalkostenversichert ist, auch an Spitalkosten für 1 Fohlen im 1. Lebensmonat entschädigt. Ein Abort oder Tod des Fohlens muss innerhalb von einem Monat der Geschäftsstelle gemeldet werden. Bei verspäteter Meldung erlischt der Versicherungsschutz.  
Nach dem 1. Lebensmonat kann das Fohlen während drei Jahren mit 20% Prämienermässigung versichert werden. Fohlen im ersten Altersjahr können max. für Fr. 14'000 versichert werden.
5. Die versicherten Pferde werden jährlich vor Beginn des neuen Versicherungsjahres revidiert. Ab dem 16. Lebensjahr wird die Versicherungssumme jährlich um ca. 16.7 % herabgesetzt und beträgt für Pferde ab dem 21. Lebensjahr noch Fr. 2'000, für Ponys und Esel Fr. 1'200.  
Falls ein Besitzer nicht einverstanden ist, kann er innert 30 Tagen eine Zwischenrevision verlangen.
6. Das Versicherungsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des folgenden Jahres. Für jedes Pferd ist eine Jahresprämie zu bezahlen. Für Pferde, die im Laufe des Versicherungsjahres versichert werden, wird die Prämie ab Beginn des laufenden Monats berechnet. Dies gilt auch für die Spitalkostenversicherung. Im Schadenfall wird die Differenz zu einer ganzen Jahresprämie in Abzug gebracht.  
Ohne schriftliche Kündigung, mindestens 1 Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres, ist die Versicherung um ein weiteres Jahr verlängert.
7. An die Aufnahmeuntersuchungskosten bezahlt die NOP max. Fr. 350 gegen Einsenden der quitt. Tierarztrechnung.
8. Die Richtigkeit der ausgestellten Versicherungspolice gilt als vom Versicherungsnehmer anerkannt, wenn Letzterer dieselbe nicht innert 8 Tagen, nach Zustellung, unter Begründung der Beanstandung, dem Geschäftsführer mit eingeschriebenem Brief zurücksendet.  
Die Prämien, nebst Gebühren, sind innert 30 Tagen, nach Zustellung der Police, zu entrichten. Geschieht dies nicht, wird der Versicherungsnehmer auf seine Kosten durch eingeschriebenen Brief aufgefordert innert 14 Tagen, von der Absendung der Mahnung gerechnet, Zahlung zu leisten.  
Nach Ablauf der Mahnfrist ruht die Leistungspflicht der NOP.
9. Macht der Zustand eines versicherten Pferdes die Übernahme durch die NOP notwendig, so ist der Geschäftsstelle ein vom Tierarzt ausgestellter Krankenbericht einzureichen.  
Das kranke Pferd darf nur geschlachtet werden, wenn keine Rettung möglich ist und die Krankheit in absehbarer Zeit zum Tode oder zu gänzlicher Invalidität führen würde.  
In Notfällen hat der behandelnde Tierarzt die Kompetenz die Schlachtung zu veranlassen.  
Die Geschäftsstelle muss benachrichtigt werden, damit eine Sektion angeordnet werden kann.  
Für die Befolgung der Meldepflicht ist der Versicherungsnehmer verantwortlich.
10. **Entschädigung:** Infolge Unfall oder akuter Krankheit werden 90% der Versicherungssumme ausbezahlt. Bei chronischen Leiden beträgt die Entschädigung in den ersten 3 Versicherungsjahren 70%, ab dem 4. Versicherungsjahr 80% der Versicherungssumme. Der Fleischerlös gehört dem Versicherungsnehmer.  
Für die Entsorgungskosten werden dem Versicherungsnehmer max. Fr. 250 vergütet gegen Einsenden der quittierten Rechnung.  
**Teilentzündung:** Während den ersten 7 Versicherungsjahren maximal 30% der Versicherungssumme und kann ab dem 8. Versicherungsjahr auf maximal 50% erhöht werden. Über die Entschädigung entscheidet die Verwaltungskommission.
11. Die NOP bezahlt keine Entschädigung:
- a) für Folgen von Unfällen und Krankheiten, die nachweisbar bereits im Zeitpunkt der Aufnahme des Pferdes in die Versicherung bestanden haben.
  - b) falls Dritte für den Schaden an dem versicherten Pferd aufzukommen haben.
  - c) infolge Kriegs, bei Feuersbrunst im eigenen Stall und bei Diebstahl oder verschwinden des Pferdes.
12. Diese Versicherungsbedingungen ergänzen die Statuten und ersetzen sämtliche früheren Versicherungsbedingungen und treten am **01. Juni 2023** in Kraft.